

Liebe Eltern,

durch die Aufhebung der Maskenpflicht am Sitzplatz haben sich, wie vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales angekündigt, die Quarantäneregelungen geändert. Da in dieser Woche der erste Fall in unserer Schule aufgetreten ist, möchte ich Sie über die Vorgehensweise des Gesundheitsamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises informieren.

Vorab sind zwei Aspekte wichtig:

- 1) Für die Quarantäne der **Kontaktpersonen im schulischen Bereich** ist das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises zuständig, auch wenn der Wohnort des Kindes im Bereich eines anderen Gesundheitsamtes liegt. Das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises nimmt eine Einschätzung vor und übermittelt danach die Daten der Kontaktpersonen und seine Quarantänebewertung an das jeweilige Gesundheitsamt Ihres Wohnortes. Lediglich die Quarantäneanordnung von privaten Kontaktpersonen erfolgt über das Gesundheitsamt Ihres Wohnortes.
- 2) Im **schulischen Kontext** gilt: Tritt in einem Klassen- oder Kursverband ein Infektionsfall auf, ist die **Quarantäne** von Schülerinnen und Schülern ab sofort in der Regel auf die nachweislich **infizierte Person** sowie **die unmittelbare Sitznachbarin oder den unmittelbaren Sitznachbar** zu beschränken (Schulmail vom 28.10.2021).

**Für schulische Kontaktpersonen** geht das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises wie folgt vor:

- 1) Hat die **infizierte Person eine medizinische Maske (oder eine FFP2-Maske)** getragen, muss keine andere Person der Lerngruppe in Quarantäne.
- 2) Als unmittelbare Sitznachbarn gelten Schülerinnen und Schüler, die links oder rechts von der infizierten Person oder vor oder hinter der infizierten Person gesessen haben. Hat **die infizierte Person keine Maske** getragen, gelten für die Sitznachbarn folgende Quarantäneregelungen:
  - a. Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome müssen nicht in Quarantäne.
  - b. Ungeimpfte Personen ohne Symptome müssen nicht in Quarantäne, wenn sie eine FFP2-Maske getragen haben.
  - c. Ungeimpfte Personen, die keine Maske oder nur eine OP-Maske getragen haben, müssen in Quarantäne. Die Quarantäne endet, falls keine Symptome vorliegen, unter folgenden Voraussetzungen:
    - i. Es liegt ein negativer PCR-Test vor. Dieser darf frühestens am fünften Tag der Quarantäne vorgenommen werden. Aus medizinischer Sicht ist eine Testung an Tag 6 oder 7 am sinnvollsten.
    - ii. Es liegt ein negativer, qualifizierter Corona-Schnelltest (Bürgertest) vor. Dieser darf frühestens am siebten Tag der Quarantäne vorgenommen werden.
    - iii. Es liegt ein negativer, qualifizierter Corona-Schnelltest (Bürgertest) am fünften Tag der Quarantäne vor und die Person nimmt an regelmäßigen behördlich angeordneten oder gesetzlich vorgeschriebenen Testungen teil.

Punkt iii. ist auf Schülerinnen und Schüler anzuwenden. Bitte geben Sie also Ihrem Kind nach einer Quarantäne das negative Ergebnis des Tests mit in die Schule.

Die fünftägige Quarantäne beginnt in der Regel mit dem Tag, an dem der letzte Kontakt mit der infizierten Person in der Schule bestand.

Zu Ihrer Information haben wir dieser Mail auch die letzte Übersicht der Kontaktpersonennachverfolgung des Robert-Koch-Instituts angehängt, an der sich das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises und die Schule orientiert.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen helfen können, und mindestens ebenso, dass wir sie möglichst selten anwenden müssen, und senden Ihnen herzliche Grüße.

gez. Christoph Bräunl und Anke Pelster